

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG)

Artikel I

Das NÖ Landes-Bedienstetengesetz, LGBl. 2100, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Wortfolge „§ 98 Behörden und Verfahren, Wirkung der Einbringung der Klage“ die Wortfolge „§ 98a Verwaltungsgerichtsbarkeit (Senatsentscheidungen, Entscheidungsfristen, Laienrichter und Laienrichterinnen)“ eingefügt.
2. Im Inhaltsverzeichnis wird die Wortfolge „§ 181 Disziplinaroberkommission“ ersetzt durch die Wortfolge „§ 181 (entfällt)“.
3. Im Inhaltsverzeichnis wird die Wortfolge „§ 182 Mitgliedschaft zur Disziplinarkommission und Disziplinaroberkommission“ ersetzt durch die Wortfolge „§ 182 Mitgliedschaft zur Disziplinarkommission“.
4. Im Inhaltsverzeichnis wird die Wortfolge „§ 185 Disziplinaranwalt“ ersetzt durch die Wortfolge „§ 185 Disziplinaranwalt oder Disziplinaranwältin“.
5. Im Inhaltsverzeichnis wird die Wortfolge „§ 201 Entscheidungspflicht“ ersetzt durch die Wortfolge „§ 201 (entfällt)“.
6. Im Inhaltsverzeichnis wird die Wortfolge „§ 210 Berufung der Beschuldigten“ ersetzt durch die Wortfolge „§ 210 Beschwerde der Beschuldigten“.

7. Im Inhaltsverzeichnis wird die Wortfolge „§ 213 Berufung“ ersetzt durch die Wortfolge „§ 213 (entfällt)“.
8. § 15 Abs. 6 lautet:
„(6) Die Wirkung des Abs. 5 tritt während eines Disziplinarverfahrens und bis zu drei Monate nach dem Abschluss eines allfälligen Verfahrens in der Disziplinarangelegenheit vor dem NÖ Landesverwaltungsgericht, dem Verfassungsgerichtshof oder dem Verwaltungsgerichtshof nicht ein; diese Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung an die Dienstbehörde. Wird jedoch das Disziplinarverfahren eingestellt oder erfolgt ein Freispruch, tritt die Wirkung des Abs. 5 rückwirkend ein.“
9. In § 18 Abs. 7 1. Satz wird die Wortfolge „das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission“ ersetzt durch die Wortfolge „die Dienstbehörde“.
10. § 18 Abs. 7 2. Satz entfällt.
11. § 86 Abs. 1 lautet:
„(1) Entlassen ist:
1. aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, gegen wen ein auf Entlassung lautendes, rechtskräftiges Disziplinarerkenntnis ergangen ist;
 2. aus dem privatrechtlichen oder aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, über wen zweimal aufeinander folgend die Feststellung getroffen worden ist, dass der zu erwartende Arbeitserfolg nicht aufgewiesen wurde (§ 58 Abs. 7);
 3. aus dem privatrechtlichen oder aus dem aktiven öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, wer durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde, wenn
 - a) die verhängte Freiheitsstrafe ein Jahr übersteigt oder
 - b) die nicht bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe sechs Monate übersteigt;
 4. aus dem privatrechtlichen oder aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, wer durch ein inländisches Gericht ausschließlich oder auch wegen eines Vorsatzdelikts gemäß den §§ 92, 201 bis 217, 312 und 312a StGB rechtskräftig verurteilt wurde.
- Das Dienstverhältnis endet im Fall der Z. 3 und 4 auch dann, wenn die Rechtsfolge der Verurteilung bedingt nachgesehen wurde.“

12. Nach dem § 98 wird folgender § 98a eingefügt:

„§ 98a

Verwaltungsgerichtsbarkeit

(Senatsentscheidungen, Entscheidungsfristen, Laienrichter und Laienrichterinnen)

- (1) In dienst- und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten hat die Entscheidung des NÖ Landesverwaltungsgerichtes durch einen Senat zu erfolgen.
- (2) Das NÖ Landesverwaltungsgericht hat in den Angelegenheiten der §§ 194 und 204 Abs. 2 binnen einem Monat nach Vorlage der Beschwerde zu entscheiden.
- (3) Die Rechtskraft im Sinne dieses Gesetzes tritt mit der Erlassung der Bescheide nach diesem Gesetz ein. Einer Beschwerde gegen einen Bescheid nach diesem Gesetz kommt keine aufschiebende Wirkung zu.
- (4) An Senatsentscheidungen gemäß Abs. 1 haben anstelle der zwei weiteren Mitglieder des NÖ Landesverwaltungsgerichtes je ein Vertreter oder eine Vertreterin des Dienstgebers und je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Landespersonalvertretung als fachkundige Laienrichter oder Laienrichterinnen mitzuwirken. Dem oder der Senatsvorsitzenden kommt auch die Funktion des Berichterstatters oder der Berichterstatterin zu.
- (5) Die Vertreter oder Vertreterinnen des Dienstgebers und der Landespersonalvertretung werden durch die Landesregierung bestellt. Erfolgt die Nominierung durch die Landespersonalvertretung nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Landesregierung, obliegt in diesem Fall die Bestellung der Landesregierung, ohne an einen Vorschlag gebunden zu sein.
- (6) Als Laienrichter oder Laienrichterinnen dürfen lediglich rechtskundige Landesbedienstete mit einer mindestens fünfjährigen Berufserfahrung im Landesdienst bestellt werden. Gegen sie darf kein Disziplinarverfahren, Verfahren gemäß der §§ 88 oder 90 oder Verfahren gemäß der §§ 61 oder 63 des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes (LVBG), LGBl. 2300, anhängig sein. Pensionierte beamtete Bedienstete dürfen nicht als Laienrichter oder Laienrichterinnen bestellt werden. Die Tätigkeit als Laienrichter oder als Laienrichterin erfolgt in Ausübung des Dienstes.

- (7) Das Amt ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss und während der Zeit der Suspendierung. Das Amt endet mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe, mit dem Austritt oder dem Ausscheiden aus dem Landesdienst und mit der Pensionierung. Für vertragliche Landesbedienstete nach dem LVBG gelten die genannten Gründe sinngemäß.“
13. In § 174 Abs. 2 wird die Wortfolge „erstinstanzlichen Disziplinarerkenntnisses“ ersetzt durch die Wortfolge „Disziplinarerkenntnisses der Disziplinarkommission“.
14. In § 176 Abs. 3 Z. 1 wird die Wortfolge „Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof“ ersetzt durch die Wortfolge „Verfassungsgerichtshof, dem Verwaltungsgerichtshof oder einem Verwaltungsgericht“.
15. § 176 Abs. 3 Z. 2 entfällt. In § 176 Abs. 3 erhalten die (bisherigen) Ziffern 3 bis 5 die Bezeichnung Z. 2 bis 4.
16. In § 176 Abs. 3 Z. 2 (neu) entfällt die Wortfolge „einem unabhängigen Verwaltungssenat oder“.
17. In § 176 Abs. 3 Z. 4 lit. a (neu) wird die Wortfolge „unabhängigen Verwaltungssenat“ ersetzt durch das Wort „Verwaltungsgericht“.
18. In § 177 Abs. 2 1. Satz wird nach der Wortfolge „einer Verwaltungsbehörde“ die Wortfolge „oder Erkenntnisses eines Verwaltungsgerichtes“ eingefügt.
19. In § 177 Abs. 2 2. Satz wird nach der Wortfolge „die Verwaltungsbehörde“ die Wortfolge „oder das Verwaltungsgericht“ eingefügt.
20. In § 177 Abs. 3 wird die Wortfolge „oder verwaltungsbehördliche“ ersetzt durch die Wortfolge „ , verwaltungsbehördliche oder verwaltungsgerichtliche“.
21. Die §§ 178 und 179 lauten:

„§ 178
Disziplinarbehörden

Disziplinarbehörden sind

1. das Amt der Landesregierung und
2. die Disziplinarcommission.

§ 179

Zuständigkeit

Zuständig sind

1. das Amt der Landesregierung zur
 - a) Suspendierung und
 - b) Erlassung von Disziplinarverfügungen sowie
2. die Disziplinarcommission zur
 - a) Erlassung von Disziplinarerkenntnissen,
 - b) Suspendierung sowie deren Aufhebung, wenn die Disziplinaranzeige bei dieser bereits eingelangt ist, und
 - c) Entscheidung über die Verminderung (Aufhebung) der Bezugskürzung.“

22. § 181 entfällt.

23. In § 182 entfällt in der Überschrift die Wortfolge „und Disziplinaroberkommission“.

24. In § 182 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „und der Disziplinaroberkommission“.

25. In § 182 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „oder der Disziplinaroberkommission“.

26. In § 182 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „und Disziplinaroberkommission“.

27. In § 182 Abs. 4 entfallen die Wortfolgen „und Disziplinaroberkommission“ und „und der Disziplinaroberkommission“.

28. In § 182 Abs. 5 wird die Wortfolge „sind die Kommissionen“ ersetzt durch die Wortfolge „ist die Kommission“.

29. In § 184 Abs. 1 wird die Wortfolge „und die Disziplinaroberkommission entscheiden“ ersetzt durch das Wort „entscheidet“.

30. In § 184 Abs. 2 (Verfassungsbestimmung) entfällt die Wortfolge „und der Disziplinaroberkommission“.
31. In § 184 Abs. 3 wird die Wortfolge „und die Disziplinaroberkommission müssen“ ersetzt durch das Wort „muss“.
32. § 185 lautet:

„§ 185

Disziplinaranwalt oder Disziplinaranwältin

- (1) Zur Vertretung der dienstlichen Interessen im Disziplinarverfahren sind von der Landesregierung ein Disziplinaranwalt oder eine Disziplinaranwältin und zwei Stellvertretungen zu bestellen.
- (2) Auf den Disziplinaranwalt oder die Disziplinaranwältin ist § 182 sinngemäß anzuwenden.
- (3) Der Disziplinaranwalt oder die Disziplinaranwältin und die Stellvertretungen müssen rechtskundig sein.
- (4) Dem Disziplinaranwalt oder der Disziplinaranwältin wird das Recht eingeräumt,
1. gegen Bescheide des Amtes der Landesregierung und der Disziplinarkommission gemäß Art. 132 Abs. 5 B-VG Beschwerde an das NÖ Landesverwaltungsgericht und
 2. gegen Erkenntnisse des NÖ Landesverwaltungsgerichtes gemäß Art. 133 Abs. 8 B-VG Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.“
33. In § 186 Abs. 1 wird das Wort „Kommissionen“ ersetzt durch das Wort „Kommission“.
34. In § 186 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „und der Disziplinaroberkommission“.
35. In § 187 Z. 1 entfallen die Zitate „51a,“ und „67a bis 67g,“.
36. In § 188 wird nach dem Wort „Disziplinaranwalt“ die Wortfolge „oder die Disziplinaranwältin“ eingefügt.

37. In § 192 Abs. 1 Z. 2 wird nach dem Wort „Disziplinaranwalt“ die Wortfolge „oder die Disziplinaranwältin“ eingefügt.
38. In § 193 Abs. 2 wird nach dem Wort „Disziplinaranwalt“ die Wortfolge „oder der Disziplinaranwältin“ eingefügt.
39. § 194 Abs. 1 lautet:
„(1) Beamtete Bedienstete,
1. über welche die Untersuchungshaft verhängt wird,
2. gegen welche eine rechtswirksame Anklage wegen eines in § 86 Abs. 1 Z. 4 angeführten Delikts vorliegt oder
3. deren Belassung im Dienst wegen der Art der ihnen zur Last gelegten Dienstpflichtverletzung das Ansehen des Amtes oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet,
sind vom Amt der Landesregierung, wenn jedoch die Disziplinaranzeige bei der Disziplinarkommission eingelangt ist, von dieser vom Dienst zu suspendieren.
Die Staatsanwaltschaft hat die zuständige Disziplinarbehörde umgehend vom Vorliegen einer rechtswirksamen Anklage gegen beamtete Bedienstete wegen eines in § 86 Abs. 1 Z. 4 angeführten Delikts zu verständigen.“
40. In § 194 Abs. 3 erster Satz wird die Wortfolge „rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens“ ersetzt durch die Wortfolge „Abschluss eines allfälligen Verfahrens vor dem NÖ Landesverwaltungsgericht in der Disziplinarangelegenheit“.
41. § 194 Abs. 4 entfällt. In § 194 erhalten die (bisherigen) Absätze 5 und 6 die Bezeichnung Abs. 4 und 5.
42. In § 200 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „mit Bescheid“.
43. § 201 entfällt.
44. In § 204 Abs. 2 1. Satz wird nach dem Wort „Disziplinaranwalt“ die Wortfolge „oder der Disziplinaranwältin“ eingefügt.
45. § 204 Abs. 2 letzter Satz entfällt.

46. In § 205 Abs. 8 1. Satz wird nach dem Wort „Disziplinaranwalt“ die Wortfolge „oder der Disziplinaranwältin“ eingefügt.
47. In § 205 Abs. 8 2. Satz wird nach dem Wort „Disziplinaranwalt“ die Wortfolge „oder die Disziplinaranwältin“ und nach dem Wort „seine“ die Wortfolge „oder ihre“ eingefügt.
48. In § 205 Abs. 9 1. Satz wird nach dem Wort „Disziplinaranwalt“ die Wortfolge „oder der Disziplinaranwältin“ eingefügt.
49. In § 205 Abs. 9 2. Satz wird nach dem Wort „Disziplinaranwalt“ die Wortfolge „oder die Disziplinaranwältin“ eingefügt.
50. In § 205 Abs. 12 wird die Wortfolge „Straferkenntnisses eines unabhängigen Verwaltungssenates“ ersetzt durch die Wortfolge „Erkenntnisses eines Verwaltungsgerichtes“.
51. § 205 Abs. 13 entfällt. In § 205 erhält der (bisherige) Absatz 14 die Bezeichnung Abs. 13.
52. In § 206 entfällt die Wortfolge „oder der Disziplinaroberkommission“.
53. In § 207 Abs. 1 entfällt das Wort „(Disziplinaroberkommission)“.
54. In § 207 Abs. 1 tritt anstelle des Zitates „§ 205 Abs. 14“ das Zitat „§ 205 Abs. 13“.
55. In § 209 1. Satz wird nach der Wortfolge „mündlichen Verhandlung“ die Wortfolge „vor der Disziplinarkommission“ eingefügt.
56. In § 210 wird die Überschrift „Berufung der Beschuldigten“ ersetzt durch die Überschrift „Beschwerde der Beschuldigten“.
57. In § 210 wird das Wort „Berufung“ ersetzt durch das Wort „Beschwerde“.
58. In § 212 wird nach dem Wort „Disziplinaranwalt“ die Wortfolge „oder der Disziplinaranwältin“ eingefügt.
59. § 213 entfällt.

60. In § 216 wird folgende Z. 14 angefügt:

„14. Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABI. Nr. L 337 vom 20. Dezember 2011, S. 9.“

61. § 217 lautet:

„§ 217
Verweisungen

Soweit in diesem Gesetz auf die nachfolgenden Bundesgesetze ohne nähere Fassungsbezeichnungen verwiesen wird, sind diese in den nachstehend angeführten Fassungen anzuwenden:

1. Allgemeines Pensionsgesetz, BGBl. I Nr. 142/2004 i.d.F. BGBl. I Nr. 138/2013
2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 i.d.F. BGBl. I Nr. 187/2013
3. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 33/2013
4. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333/1979 i.d.F. BGBl. I Nr. 120/2012
5. Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG), BGBl. I Nr. 100/2002 i.d.F. BGBl. I Nr. 138/2013
6. Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 (DVG), BGBl. Nr. 29/1984 i.d.F. BGBl. I Nr. 120/2012
7. Gebührenanspruchsgesetz 1975 (GebAG 1975), BGBl. Nr. 136/1975 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010

8. Gehaltsgesetz 1956 (GehG), BGBl. Nr. 54/1956 i.d.F. BGBl. I Nr. 120/2012
9. Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340/1965 i.d.F. BGBl. I Nr. 86/2013
10. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG), BGBl. Nr. 53/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 33/2013
11. Zustellgesetz (ZustG), BGBl. Nr. 200/1982 i.d.F. BGBl. I Nr. 33/2013“

Artikel II

Die Bestimmungen des Artikels I treten am 1. Jänner 2014 in Kraft.